Kostenreglement

Vorsorgestiftung 3a Digital (Fondation de Prévoyance 3a Digital) (Fondazione di Previdenza 3a Digitale) (Pension Foundation 3a Digital)

mit Vermögensverwaltung durch True Wealth AG

Art. 1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die in Art. 12 des Vorsorgereglements genannten Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren für Vorsorgenehmer¹, welche True Wealth AG als die für sie zuständige Vermögensverwalterin bezeichnet haben. Die Stiftung beabsichtigt, den Vorsorgenehmern eine möglichst kosteneffiziente und transparente (digitale) 3a-Vorsorgelösung zur Verfügung stellen zu können.

Art. 2 Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren

Die Stiftung kann dem Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers folgende Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren zuzüglich Mehrwertsteuer (MWST) belasten:

Anlagestrategien

0.225% p.a.
kostenlos
CHF 250
CHF 200

Sonstige Gebühren

_

¹ Aus Gründen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Austritt Vorsorgestiftung innerhalb eines Jahres nach Eintritt²

CHF 100

Beratungs- und Abwicklungsgebühr bei Kapitalbezug mit Wohnsitz

CHF 250

im Ausland oder aufgrund Selbstständigkeit

Ausserordentliche administrative Aufwände

nach Aufwand

Für die Gebührenberechnung nach Aufwand (ausserordentliche administrative Aufwände) wird ein Stundensatz von CHF 200 zuzüglich Mehrwertsteuer (MWST) für jede angebrochene Stunde angewendet.

Die Anlagestrategien investieren in passive offene Investmentfonds (Index-Fonds) und/oder Exchange Traded Funds (ETFs), die in der Regel TER-Kosten aufweisen (TER: Total Expense Ratio). Diese TER-Kosten werden auf der von True Wealth AG zur Verfügung gestellten Plattform und/oder über das Benutzerkonto des Vorsorgenehmers ausgewiesen.

Erhält die Stiftung hinsichtlich der eingesetzten kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) Rückvergütungen, werden diese den Vorsorgenehmern erstattet.

Art. 3 Rechnungsstellung

Die Berechnung der jährlichen Verwaltungskosten erfolgt quartalsweise per Quartalsende basierend auf dem durchschnittlichen Marktwert der investierten Vorsorgeguthaben der letzten drei Vormonate zuzüglich Mehrwertsteuer (MWST).

Alle Kosten und Gebühren werden dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers belastet. Im Falle eines Ein- oder Austritts erfolgt die Belastung der Kosten pro rata temporis auf Monatsbasis.

Die Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten erfolgt zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Art. 4 Inkrafttreten, Änderungen des Kostenreglements

Dieses Kostenreglement tritt am 16.08.2022 in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Anpassungen der Verwaltungskosten bzw. Bearbeitungsgebühren werden den Vorsorgenehmern gemäss Art. 19 des Vorsorgereglements der Stiftung jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten in einer durch Text nachweisbaren Form mitgeteilt.

Basel, 16.08.2022

Der Stiftungsrat

² Gebühr wird nur bei einem Wechsel zu einer anderen anerkannten Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge fällig.